

Erscheint täglich  
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition

Schlossgasse 5.

Abonnement der Redaction:  
Vormittags 10—12 Uhr,  
Nachmittags 3—6 Uhr.

Der Abonnement umfasst auch die  
Bücher und Zeitschriften nach 10  
und 12 Uhr.

Zahlung der für die nächsten folgenden  
Nummern bestimmten Abfertige an  
Beginnungs- bis 3 Uhr Nachmittags,  
an Vormittag und Feiertagen frühestens 6½ Uhr.

In den Filialen für Inf. Annahme:  
Otto Stamm, Universitätsstraße 1.  
Louis Weiß, Bartholomästr. 23, v.  
nur bis 6½ Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N° 296.

Sonnabend den 23. October 1886.

80. Jahrgang.

### Zur geselligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 24. October,  
Vormittags nur bis 10 Uhr  
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Amtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

On folge einer neuverordneten ergänzenden Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig, betreffend Vorrichtungen zur Verhinderung einer Ausbreitung der asiatischen Cholera verordnen wir und machen hierdurch alle Dienststellen, welche es angeht, darauf besonders aufmerksam, dass die Übergruppen und Pfortes in Anlagen, die, wie auf Eisenbahnhäusern und Postämtern, dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, inglesischen Schulen, Herbergen, Post- und Posthäusern, Waffenquartieren, Bahnhöfen und gewerblichen Anlagen und vergleichlichen Städten gehörig befürchtet werden müssen.

Als zweckmäßiges Disinfektionsmittel wird eine Mischung von 1/2 Theile roher, alkoholiger Carbolsäure und 9 Theilen Wasser empfohlen.

Die Organe unserer Wohlhabenspolitik haben wir ausgewiesen, freuz darüber zu wünschen, dass dieser Vorschrift allenfalls nochzuhören wird.

Zu diesem Zwecke ist der mit der Überwachung beauftragten Beamten der Zutritt zu den gebauten Öffentlichen unverzüglich zu gestatten.

Wir geben uns der Erwartung hin, dass Alle, die es angeht, in Erkenntnis der Wichtigkeit dieser Anordnung für das allgemeine Beste derselben gehörig nachkommen werden, befehlten und über für den unverantwortlichen Fall nicht offizieller Bekanntmachung derselben weitere Maßregeln gegen die Cholera vor.

Leipzig, den 12. October 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

VIII. 1886. Dr. Georgi. Gedenk.

#### Bekanntmachung.

Die revidierte der neuverordneten Liste derjenigen liegenden Einwohner, welche zu dem Konto eines Schöffen oder Gemeinewerke gleichzeitig befürchtet sind, wird vom 15. bis mit 23. October d. J., jedoch mit Auschluss des auf den 17. d. J. folgenden Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Verwaltungszimmer sämmtlicher Amtsgerichte vor.

Leipzig, den 16. October 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gedenk.

#### Bekanntmachung.

Die revidierte der neuverordneten Liste derjenigen liegenden Einwohner, welche zu dem Konto eines Schöffen oder Gemeinewerke gleichzeitig befürchtet sind, wird vom 15. bis mit 23. October d. J., jedoch mit Auschluss des auf den 17. d. J. folgenden Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Verwaltungszimmer sämmtlicher Amtsgerichte vor.

Leipzig, den 16. October 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gedenk.

#### Bekanntmachung.

Die revidierte der neuverordneten Liste derjenigen liegenden Einwohner, welche zu dem Konto eines Schöffen oder Gemeinewerke gleichzeitig befürchtet sind, wird vom 15. bis mit 23. October d. J., jedoch mit Auschluss des auf den 17. d. J. folgenden Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Verwaltungszimmer sämmtlicher Amtsgerichte vor.

Leipzig, den 16. October 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gedenk.

#### Bekanntmachung.

Die revidierte der neuverordneten Liste derjenigen liegenden Einwohner, welche zu dem Konto eines Schöffen oder Gemeinewerke gleichzeitig befürchtet sind, wird vom 15. bis mit 23. October d. J., jedoch mit Auschluss des auf den 17. d. J. folgenden Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Verwaltungszimmer sämmtlicher Amtsgerichte vor.

Leipzig, den 16. October 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gedenk.

#### Bekanntmachung.

Die revidierte der neuverordneten Liste derjenigen liegenden Einwohner, welche zu dem Konto eines Schöffen oder Gemeinewerke gleichzeitig befürchtet sind, wird vom 15. bis mit 23. October d. J., jedoch mit Auschluss des auf den 17. d. J. folgenden Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Verwaltungszimmer sämmtlicher Amtsgerichte vor.

Leipzig, den 16. October 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gedenk.

#### Bekanntmachung.

Die revidierte der neuverordneten Liste derjenigen liegenden Einwohner, welche zu dem Konto eines Schöffen oder Gemeinewerke gleichzeitig befürchtet sind, wird vom 15. bis mit 23. October d. J., jedoch mit Auschluss des auf den 17. d. J. folgenden Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Verwaltungszimmer sämmtlicher Amtsgerichte vor.

Leipzig, den 16. October 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gedenk.

#### Bekanntmachung.

Die revidierte der neuverordneten Liste derjenigen liegenden Einwohner, welche zu dem Konto eines Schöffen oder Gemeinewerke gleichzeitig befürchtet sind, wird vom 15. bis mit 23. October d. J., jedoch mit Auschluss des auf den 17. d. J. folgenden Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Verwaltungszimmer sämmtlicher Amtsgerichte vor.

Leipzig, den 16. October 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gedenk.

#### Bekanntmachung.

Die revidierte der neuverordneten Liste derjenigen liegenden Einwohner, welche zu dem Konto eines Schöffen oder Gemeinewerke gleichzeitig befürchtet sind, wird vom 15. bis mit 23. October d. J., jedoch mit Auschluss des auf den 17. d. J. folgenden Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Verwaltungszimmer sämmtlicher Amtsgerichte vor.

Leipzig, den 16. October 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gedenk.

#### Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung der Einwohner der Gemeinde Eichendorff vom 2. Juli 1878 und der dazu gehörigen Ausführungs-Berechtigung vom 11. Oktober desselben Jahres werden, aus Anlass der Aufstellung des Einwohnersteuer-Aufschlusses für das Jahr 1887, die Haushalter oder deren Stellvertreter hiermit aufgefordert, die ihnen behördlichen Haushaltsumformulare, nach Abgabe der davon abgebrückten Bestimmungen ausgefüllt, binnen 5 Tagen, von deren Beendigung ab gerechnet und bei Vermeldung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, die bei Verklamung des Kreisins umgehend bestraft werden müssen.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Hierzu ist auf § 35 des allgemeinen Gesetzes, nach welchem sowohl der Besitzer eines Haugrundstücks für die Steuerbeträte, welche in Folge von ihm verschuldeten unrechtmäßigen oder unvollständigen Angaben dem Staate entgehen, bestraft, wie auch jedes Familienhäupter für die richtige Angabe aller zu seinem Haugrundstücks gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Altermutter und Geschäftsmutter, verantwortlich ist und auch darauf beobachtet zu werden ist, das auf der einen Seite des Haushaltsumformulars befindliche Schreibfleck von dem Haushalter, wenn dessen Stellvertreter unterschriftlich zu voll